

Satzung der Gemeinde Neuhausen
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungssatzung)

Aufgrund des § 51 Abs.5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) und des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301) und der Neufassung vom 22. Mai 1999, veröffentlicht am 9. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 346) hat der Gemeinderat am 14. 6. 2000 beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaft einschließlich der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Reinigungspflichtige

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind mehrere Anlieger (Vorder- u. Hinterlieger) gemeinsam zur Reinigung desselben Abschnitts der öffentlichen Straße verpflichtet, so haben sie eigenverantwortlich festzulegen, welche Teilfläche zu reinigen ist sowie in welchem Zeitraum und in welcher Reihenfolge die Beräumung von ihnen erfolgt.

(3) Als Straßenanlieger gelten nicht die Eigentümer und Besitzer solcher unbebauter Grundstücke, die aus tatsächlichen Gründen oder nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar sind.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Schnittgerinne und Straßeneinlaufroste, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen bis zu einer Breite von 1,5 m.

(3) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der an sie anschließenden Straße oder liegen hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 und 3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gilt für Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die Länge der Fläche, die durch die verlagerten Grundstücksgrenzen begrenzt sind, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen im § 3 genannten Flächen liegenden Bereiche.

(3) Geh- und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen, jedoch nur etwa 3/4 ihrer Breite von Schnee zu beräumen und zu bestreuen.

(4) Falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,0 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Unrat, Laub, Staub und Schmutz auf der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Bankette, Abflußrinnen, Einlaufschächte und sonstigen der Grundstücks- oder Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen. Sie sind dabei von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen.

Die Verpflichteten führen die Leistung auf eigene Kosten aus.

(2) Sofern nicht infolge besonderer Verschmutzung eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die in § 3 genannten öffentlichen Flächen wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen zu reinigen.

Winterdienst

§ 6

Sicherungspflichtige

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, sind verpflichtet, die Gehwege und die Flächen nach § 3 Abs 2 und 3 der an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen bei Schnee oder Glatteis nach Maßgabe dieser Verordnung in sicherem Zustand zu erhalten. Den Eigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte oder Nießbraucher) gleich.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Dauer und Ausmaß der Sicherungspflicht

(1) Die Verpflichteten (§ 6) haben die Gehwege und die Flächen nach § 3 Abs 2 und 3 bei Schnee und Glatteis während der üblichen Verkehrszeiten in so sicherem Zustand zu halten, daß sie von Fußgängern gefahrlos benutzt werden können. Zu diesem Zweck sind die im § 8 genannten Maßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen.

(2) Die übliche Verkehrszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen beginnt die übliche Verkehrszeit 9.00 Uhr.

(3) Für die Anwohner der nachfolgenden Straßen beginnt die übliche Verkehrszeit an den Werktagen um 8.00 Uhr: Am Schwartenberg, Brüxer Straße 45b-d, verlängerte Friedrich-Ebert-Straße, Lärchenberg, Olbernhauer Straße 23 - 27, Schützenhausweg, Schloßberg, Siedlerweg, Talstraße ab Nr. 16, Wiesenweg.

§ 8

Räum- und Streupflicht

(1) Wenn nach 7.00 Uhr oder 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr Schnee fällt oder Eisglätte eintritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Als abstumpfendes Mittel darf Asche nicht verwendet werden. Tausalz sollte nur bei Glatteis zum Einsatz kommen.

(2) Der geräumte Schnee ist am Rand der Fahrbahn zu lagern. Hydranten und Kanaleinlaufschächte sind vom Schnee freizuhalten.

(3) Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht ohne dessen Zustimmung zugeführt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer seine Pflichten nach § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Punkt 12 Sächs. Straßengesetz vom 21. Januar 1993. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 DM bis 1000 DM, bei Fahrlässigkeit bis 500 DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. v. § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 die Pflichten nicht durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 die angegebene Breite nicht einhält;
3. entgegen § 5 Abs. 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 bei besonderer Verschmutzung einer früheren Säuberung nicht nachkommt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 der Schneeberäumung oder der Abstumpfung von Glatteis nicht nachkommt;
6. entgegen § 7 Abs. 1 - 3 die Sicherungspflicht nicht einhält;

7. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn bzw. die Wiederholung der Räum- und Streupflicht nicht einhält oder als abstumpfendes Mittel Asche einsetzt bzw. Tausalz nicht zweckentsprechend einsetzt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 den geräumten Schnee nicht am Rande der Fahrbahn lagert sowie Hydranten und Kanaleinläufe nicht von Schnee freihält;
9. entgegen § 8 Abs. 3 Schnee vom eigenen Grundstück auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche ablagert;
10. entgegen § 8 Abs. 4 die zu räumende Fläche beschädigt oder dem Nachbarn Schnee und Eis ohne dessen Zustimmung zuführt.


§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 4 Abs.1 bis 6 der Ortssatzung der Gemeinde Neuhausen, gültig ab dem 16.06.1976 und der § 16 der Ortssatzung der Gemeinde Cämmerswalde, gültig ab dem 1.1.1980, außer Kraft.

Neuhausen, am 14. 6. 2000


Wagner
Bürgermeister

